

Gästefahrtbedingungen (AGBs) des Motorschiff Stubnitz e.V.

(im folgenden Reeder genannt)

für Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber genannt)

und Teilnehmer

1. Teilnehmer

1.1. Der Auftraggeber versichert, dass die geladenen Teilnehmer an der Gästefahrt organisch und psychisch gesund, nicht drogenabhängig sind und nicht an einer ansteckenden oder Anfallkrankheit leiden. Jeder Teilnehmer muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können. Mangelndes Hör- oder Farbunterscheidungsvermögen muss dem Kapitän vor Beginn der Fahrt gemeldet werden. Sehfehler müssen durch Augengläser ausgeglichen werden.

2. Leistungseinschränkung

2.1. Gästefahrten sind auf maximal 12 Stunden begrenzt. Der Reeder behält sich das Recht vor, die An- und Auslaufzeitpunkte und deren Ort zu ändern, soweit dies erforderlich wird. Die Schiffsleitung ist jederzeit berechtigt festzustellen, dass das Wetter, Hoch- oder Niedrigwasser, die Blockierung von Fahrtrouten und ähnliche Umstände eine Fahrt nicht zulassen oder es notwendig machen, die Fahrt zu ändern oder abubrechen. Bei Windstärken über 5 Bft wird die Fahrt nicht durchgeführt bzw. beendet. Der Auftraggeber wird sich in solchen Fällen bemühen, an einer Alternative mitzuwirken. Kosten für zusätzliche Aufwendungen, die dem Auftraggeber oder den Teilnehmern entstehen, werden nicht vom Reeder getragen. Ist in den genannten oder vergleichbaren Fällen eine Alternative nicht möglich, behält sich der Reeder vor, die Fahrt zu stornieren.

3. Gästeliste und Bordkarten

3.1. Der Auftraggeber übergibt jedem Teilnehmer vor Anbordgehen eine nummerierte Bordkarte. Die Bordkarte enthält die Sicherheitshinweise gemäß **4.1**. Das Einschiffen ist nur mit gültiger Bordkarte möglich. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 250 beschränkt.

3.2. Der Auftraggeber übergibt dem vom Reeder benannten Gästefahrleiter vor Beginn der Gästefahrt eine vollständige Teilnehmerliste. Einzelheiten zu Personen, welche in Notfallsituationen besondere Fürsorge oder Hilfe benötigen, müssen darauf festgehalten werden. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind getrennt zu erfassen.

4. Regeln an Bord/Sicherheitshinweise

4.1. Allen Anordnungen des Gästefahrleiters bzw. der Schiffsführung oder deren Vertretung ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung ist jegliche Haftung seitens des Reeders ausgeschlossen. Sicherheitsausrüstungen und technische Einrichtungen dürfen nicht unaufgefordert angefasst werden. Hinweise auf Zugangsbeschränkungen sind zu beachten. Beim An- und Ablegen ist das offene Vor- und Achterdeck zu verlassen. Bei Generalalarm (7 kurze und 1 langer Klingelton) ist das offene Deck aufzusuchen und auf Anweisungen der Besatzung zu warten.

4.2. Grobe Zuwiderhandlungen, anstößiges Verhalten, insbesondere übermäßiger Alkoholgenuss, können zum unmittelbaren Ausschluss von der Fahrt führen. Erfolgt ein derartiger Ausschluss von der Fahrt, trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten, die beispielsweise bei einem zusätzlichen Anlaufen eines Hafens oder für eine eigenständige Rückfahrt entstehen. Das Setzen auf die Reling oder die Leinen ist untersagt, ebenso darf sich nicht an Leinen oder Drähten festgehalten oder auf Masten geklettert werden. Es ist auf die Türschwellen im Schiff zu achten. Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

5. Rücktritt/Kündigung

5.1. Der Reeder kann bis zum Antritt der Gästefahrt vom Vertrag zurücktreten, wenn wichtige Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt nicht ermöglichen. Durch den Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vollumfänglich erstattet. Der Reeder haftet aber nicht für entstehende An- und Abfahrtgebühren der Teilnehmer, die möglicherweise durch gebuchte Bahn-, Flugzeug-, Fähr- oder Bustickets entstehen.

5.2. Der Reeder ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber die durch ihn eingegangenen Vertragspflichten verletzt.

6. Mängel an der Leistung des Reeders

6.1. Der Reeder verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

6.2. Weist die Leistung Mängel auf, die über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgehen, hat der Auftraggeber dem Gästefahrleiter die Mängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

6.3. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Auftraggeber kann in diesen Fällen den Auftragspreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reeder eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

6.4. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die unverzügliche Anzeige der Mängel, tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz nicht ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mögliche Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten.

6.5. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Fahrt schriftlich beim Reeder geltend gemacht werden. Der Gästefahrleiter, die Schiffsleitung oder die Mitglieder der Crew sind lediglich zur Annahme der Mängelanzeige, jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen berechtigt.

7. Haftung

7.1. Die Haftung des Reeders für Schäden, die in seiner Verantwortung liegen, ist auf das Dreifache des kalkulatorischen Teilnehmeranteils an der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruht.

7.2. Der Reeder haftet nicht für Leistungsstörungen, die mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden und auch so gekennzeichnet sind.

7.3. Der Reeder haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung vor, während oder nach der Gästefahrt aufgetreten sind oder die durch eine Abweichung von der vereinbarten Anfangs- und Schlusszeit verursacht wurden.

7.4. Der Reeder haftet nicht dafür, dass bestimmte Fahrtziele erreicht werden. Die endgültige Entscheidung zum Fahrplan liegt ausschließlich im Ermessen des Kapitäns und ist immer abhängig von der Beachtung von Sicherheitsvorschriften sowie Wind und Wetter.

8. Abtretung/Aufrechnung

8.1. Ein Recht des Auftraggebers oder der Gästefahrtteilnehmer auf Abtretung von Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen aus Anlass der Gästefahrt an Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen anderer Teilnehmer im eigenen Namen.

8.2. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

9. Verjährung

Der Auftraggeber und der Reeder vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Auftraggebers eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Deliktische Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Fahrt dem Vertrag nach enden sollte.

10. Versicherungen

Die Teilnehmer der Gästefahrt sind über den Reeder nicht gegen Unfälle und Krankheit sowie zusätzliche Fahrtkosten versichert, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag mit dem Auftraggeber berechnet und ausgewiesen worden ist. Es wird der Abschluss anderweitiger Kranken-, Unfall-, Rücktrittskosten- sowie Gepäckversicherungen empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten für einen Rücktransport im Krankheitsfalle nur über eine vom Teilnehmer selbst abzuschließende (Auslands)Fahrt-krankenversicherung und nicht durch den Reeder getragen werden. Weiterhin wird empfohlen, sich gegen einen möglicherweise nötig werdenden Rücktritt von Transfermitteln zu versichern.

11. Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die von ihm übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

12. Gerichtsstand

Für Klagen des Auftraggebers gegen den Reeder und für Klagen des Reeders gegen den Auftraggeber ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des Reeders in Rostock.

13. Höhere Gewalt

Ist die Durchführung der Gästefahrt infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Streik, Betriebsstörungen, Schäden am Schiff, Beschlagnahme und ähnliche Ereignisse gefährdet oder erheblich erschwert bzw. unmöglich, können sowohl der Reeder, als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reeder für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in dem Vertrag mit dem Auftraggeber individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Gästefahrtbedingungen führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

14.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Reeder und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.